

Antrag auf eine Unfall-Rechtsschutz-Versicherung für unselbständig Erwerbstätige



☐ Neukunde	☐ Konvertierung	Polizzenummer
10 Jahre ab dem Monatsersten des Folgemonates nach Vertragsbeginn (Hauptfälligkeit)		E
Versicherungsbeginn (00:00 Uhr)	Versicherungsende (00:00 Uhr)	Vermittlernummer

Angaben zum Versicherungsnehmer

☐ Frau ☐ Herr				
Anrede	Titel	Vorname	Familienname	Geburtsdatum
PLZ	Wohnort	Straße		Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür
Beruf	Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

Risikofragen (Hinweis: Beantwortung erforderlich)

• Sind oder waren Sie/eine mitversicherte Person bei einer Versicherung rechtsschutzversichert?	☐ JA (Vorversicherer anführen) ☐ NEIN	(Vor-)Versicherer, Ende (Vor-)Versicherung
• Soll eine bestehende weitere Rechtsschutzversicherung neben ARAG aufrecht bleiben?	☐ JA (Versicherer anführen) ☐ NEIN	
• Haben Sie/eine mitversicherte Person in den letzten 24 Monaten Vertretungstätigkeiten eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen?	☐ JA ☐ NEIN	
• Gehen Sie/eine mitversicherte Person einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach?	☐ JA* ☐ NEIN	* Hinweis: Das Produkt ist für selbständig erwerbstätige Personen nicht abschließbar.

Gewünschter Versicherungsumfang

Unbegrenzte Versicherungsleistung (Für einzelne Leistungsbereiche gelten die in den Vertragsgrundlagen ausgewiesenen Kostengrenzen)

ARAG Unfall-Rechtsschutz inkl. aller KFZ zu Lande bis 3,5t Gesamtgewicht sowie Anhänger (nicht betrieblich genutzt)	Variante SINGLE	Variante FAMILIE
ARAG Inhouse Beratung, ARAG Online Rechtsservice Allgemeiner Schadenersatz-RS, Sozialversicherungs-RS, Lenker-RS Allgemeiner Straf-RS inkl. Vorsatz, Ermittlungs-Straf-RS bis € 11.000,- KFZ-Schadenersatz-RS, Ausfallsversicherung (KFZ) bis € 21.000,- KFZ-Straf-RS inkl. Ermittlungs-Straf-RS bis € 21.000,- KFZ-Vertrags-RS und KFZ-Versicherungsvertrags-RS Führerschein-RS, KFZ-Steuer-RS *NEU* inkl. Besitzstörungen-Rechtsschutz im Fahrzeug-Rechtsschutz -siehe Erklärungen und Hinweise	Versicherungsschutz hat ausschließlich der Versicherungsnehmer.	Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5 ARB).
Mit Selbstbehalt: 10% der Schadenleistung, mindestens € 100,-; dieser entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.	☐ € 8,64 mit SB (monatlich) ☐ € 11,52 ohne SB (monatlich)	☐ € 9,60 mit SB (monatlich) ☐ € 12,80 ohne SB (monatlich)
Bei Risikowegfall der Fahrzeuge bleibt der Unfall-RS ohne KFZ (Familie/Single) Vertragsinhalt. Restprämie Unfall-RS Single: € 4,00 mit SB (monatlich) / € 5,33 ohne SB (monatlich); Restprämie Unfall-RS Familie: € 4,44 mit SB (monatlich) / € 5,92 ohne SB (monatlich)		

Sonstige Angaben

HINWEISE: 1. Die angeführten **Prämien enthalten alle zulässigen Rabatte und sind nicht weiter rabattierbar** (ausgenommen Nachlass für Jahreszahlung).
2. Die angeführten Prämien sind **Monatsbruttoprämien inkl. 11% Versicherungssteuer** und unterliegen einer Prämienanpassung (siehe Erklärungen und Hinweise).

Angaben zur Prämienzahlung

☐ jährlich (3% Nachlass bei Zahlung mittels SEPA-Lastschrift)	☐ ½ jährlich	☐ ¼ jährlich	☐ monatlich (nur mit SEPA-Lastschrift)
☐ SEPA-Lastschrift	☐ Zahlschein		

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Ermächtigung)

Zahlungsempfänger: ARAG SE Direktion für Österreich, Lehrbachgasse 11, 1120 Wien; **Erste Bank IBAN:** AT81 2011 1403 1001 7300
Ich ermächtige / Wir ermächtigen ARAG SE Direktion für Österreich, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ARAG SE Direktion für Österreich auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	BIC Kontoführendes Institut BIC und Institut sind nur dann anzugeben, wenn der IBAN nicht mit AT beginnt
UNTERSCHRIFT für SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)	
Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller)	

Erklärung: Durch die Unterschrift macht der Antragsteller die auf den **Folgeseiten** genannten **Erklärungen und Hinweise** zum Inhalt des Antrages, erkennt sie an und bestätigt, dass keine sonstigen Nebenabreden getroffen wurden und ihm vor Abgabe der Vertragserklärung die **Produktinformationsblätter** in Papier oder - wenn gewünscht - als PDF-Datei zur dauerhaften Speicherung übergeben wurden. Weiters erklärt der Antragsteller durch seine Unterschrift, die auf den **Folgeseiten** beschriebenen **Datenschutzhinweise** für Anträge zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vermittlers

ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE - WICHTIGE HINWEISE GEMÄSS § 252 VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Vertragsgrundlagen

Die Grundlage des Vertrages und des beschriebenen Versicherungsumfanges bilden das Versicherungsvertragsgesetz, der Antrag, der Prämientarif - Stand 01.01.2026, die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2025) sowie die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2025). Auf sämtliche mit ARAG SE Direktion für Österreich abgeschlossenen Versicherungsverträge ist österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart; § 14 Konsumentenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt. Neben dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigten, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten sind in § 5c Versicherungsvertragsgesetz besondere Rücktrittsrechte geregelt:

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: ARAG SE Direktion für Österreich, Lehrbachgasse 11, 1120 Wien, Telefax: (01) 153102-1923, E-Mail: info@arag.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

Wurde der Vertrag im Fernabsatz geschlossen, kann der Antragsteller vom Vertrag oder der Vertragserklärung binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten.

Anzeigepflicht - Geschriebene Form: Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen in geschriebener Form erfolgen.

Antragsbindungsfrist: An die Versicherungsanträge hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei ARAG.

Beginn des Versicherungsschutzes: Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Police besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Vertragsdauer: 10 Jahre

Frühzeitige Vertragsauflösung: Vereinbarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 VersVG: Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer frühzeitigen Vertragsauflösung innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn eine Geschäftsgebühr von 30% der Jahresnettoprämie, mindestens aber € 33,-, an ARAG zu entrichten ist.

Beschwerdemöglichkeiten - Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt durch eine Beschwerde unberührt.

Sie können sich mit Ihrem Anliegen an folgende Stellen wenden:

- ARAG SE Direktion für Österreich; Lehrbachgasse 11, 1120 Wien Telefax: (01) 53102-1923, Telefon: (01) 53102-1600, E-Mail: beschwerde@arag.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, Telefon: (01) 71156-250, https://vvonet.vvo.at/vvonet_Informationen_Beschwerdestelle
- Staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, <https://www.verbraucherschlichtung.at/>
Die ARAG SE Direktion für Österreich entscheidet im Einzelfall, ob sie sich an einem Schlichtungsverfahren beteiligt.
- Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung III/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.gv.at

Prämienanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2020

1. In Verbraucherverträgen und in Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehören, gilt als vereinbart:

- 1.1. Die Prämie ist die Gegenleistung für das Leistungsversprechen der ARAG. ARAG benötigt die Prämie, damit sie ihre Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen kann. Kosten der Rechtsverfolgung und Streitwerte verändern sich mit der Zeit. Diese Veränderungen werden durch Änderungen des von der Statistik Austria veröffentlichten Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) abgebildet. Die Prämie Ihres Rechtsschutzvertrages erhöht und vermindert sich deshalb in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2020 (Prämienanpassung). Entfällt der VPI, wird die Prämienanpassung anhand des amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex vereinbart.
- 1.2. Die bei Vertragsabschluss der Prämie zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2020 ist aus dem Versicherungsschein (*Police*), die Indexziffer des VPI 2020 nach einer erfolgten Prämienanpassung aus der Mitteilung der ARAG zur Prämienanpassung ersichtlich (*Ausgangsindices*).
- 1.3. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Prämienanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2020 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat.
Beträgt der Unterschied nicht mehr als +/- 0,5%, unterbleibt eine Prämienanpassung, doch ist der Unterschied bei der nächsten Prämienanpassung zu berücksichtigen.
- 1.4. Die Prämienanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (*siehe Artikel 12.2. ARB letzter Satz*) rechtswirksam. Die erste Prämienanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.

2. Nur in Verbraucherverträgen gilt weiters als vereinbart:

ARAG wird den Versicherungsnehmer schriftlich frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor der Hauptfälligkeit der Prämie über die Prämienanpassung informieren. Der Versicherungsnehmer ist dann berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Information über die Prämienanpassung zu kündigen. Nimmt der Versicherungsnehmer dieses Kündigungsrecht wahr, endet der Vertrag zu der Hauptfälligkeit, zu der die Prämienanpassung wirksam geworden wäre. ARAG wird den Versicherungsnehmer in der Mitteilung zur Prämienanpassung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

Ausgangsindex: April 2025, Indexziffer: 127,60.

Besitzstörungen-Rechtsschutz im Fahrzeug-Rechtsschutz für die Abwehr überhöhter Kostenforderungen (*Anmerkung: Wenn Fahrzeug-Rechtsschutz für alle KFZ versichert ist.*)

Versicherungsschutz besteht in Kombination mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz für alle nicht betrieblich genutzten Fahrzeuge (Art. 17.1.1.1. ARB) auch für die Abwehr überhöhter Kostenforderungen wegen einer in Österreich durch die Verwendung eines versicherten Fahrzeugs begangenen Besitzstörung.

Der Versicherungsschutz umfasst

- abweichend von Art. 6.1.1. ARB die Kosten für ein außergerichtliches Abwehrenschieben, sofern ARAG nicht von ihrem Recht gemäß Artikel 8.1.5.2.1. ARB Gebrauch macht;
- nach Abgabe einer Unterlassungserklärung durch den Versicherungsnehmer die Kosten für die gerichtliche Abwehr überhöhter Kostenforderungen der Gegenseite.

Kein Versicherungsschutz besteht nach dieser Klausel für die Abwehr des Vorwurfes der Besitzstörung, von Unterlassungsansprüchen sowie von berechtigten Kostenforderungen der Gegenseite.

eMobility-Rechtsschutz: In Versicherungsfällen des Privat- und Berufsbereichs betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, die im öffentlichen Straßenverkehr ohne behördliche Zulassung benutzt werden dürfen, gelten die speziellen Risikoausschlüsse in Art. 20.3.3. ARB (Allgemeiner Straf-Rechtsschutz), Art. 21.3.4. ARB (Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz) und Art. 22.3.1.2. ARB (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz) als nicht vereinbart.

Selbstbehalt (*Anmerkung: sofern vereinbart*): Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10 % der Schadenleistung, mindestens aber € 100,-. Wählt der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Rechtsvertreter oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gem. Art. 10.3. ARB und Art. 10.4. ARB von ARAG ausgewählten Rechtsvertreter, trägt ARAG die Kosten gem. Art. 6 ARB voll. Gleiches gilt auch, wenn gem. Art. 10.2. ARB eine Interessenkollision bei ARAG entstanden ist und der Versicherungsnehmer einen Rechtsvertreter frei wählt.

SEPA-Lastschriftverfahren: Wird die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, erfolgt die Umstellung auf jährliche Zahlungsweise mit Zahlschein. Ein allenfalls gewährter Prämiennachlass bei jährlicher Zahlung mittels SEPA-Lastschrift entfällt in diesen Fällen.

Weitere Hinweise: Die vereinbarte Tarifprämie ist aufgrund der im Tarif angegebenen Tarifmerkmale ermittelt worden. Eintretende Änderungen dieser Tarifmerkmale sind dem Versicherer wahrheitsgemäß und unverzüglich mitzuteilen. Wir verweisen auf Art. 13 ARB. Folgeprämien sind jeweils am 01. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

Datenschutzhinweise für Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG SE Direktion für Österreich und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne per E-Mail an datenschutz@arag.at oder per Post an uns wenden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir von Ihnen die im Antragsformular abgefragten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung fälliger Prämien. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sorgen zu können. Gegebenenfalls kann im Schadensfall die Verarbeitung eines Strafregisterauszuges erforderlich sein. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben zur ausreichenden Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen oder handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen des Art. 6 DSGVO über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann z. B. der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
- zur Briefwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ARAG-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten dafür nicht widersprochen haben,
- um uns vor wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen zu schützen, holen wir vereinzelt zur Feststellung des allgemeinen Zahlungsverhaltens sowie zur Risikoprüfung manuell personenbezogene Daten über für Bonitätsauskünfte zertifizierte Unternehmen wie den KSV von 1870 oder Bisnode ein. Aus den gleichen Gründen holen wir vereinzelt Auskünfte aus den öffentlichen Büchern (beispielsweise dem Grundbuch oder dem Firmenbuch) ein.
- ggf. zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Versicherungsbetrug,
- zur Effizienzsteigerung der Prozesse unserer Antrags-/Schadenfallbearbeitung durch den Einsatz künstlicher Intelligenz

Es erfolgen keine automatisierten Verarbeitungen Ihrer Daten im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird sowie nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung kann es in bestimmten Fällen (Vorversicherung, Doppelversicherung, Teilungsabkommen zwischen den Versicherern, Organisation von Musterverfahren, gesetzlichen Forderungsübergang) notwendig sein, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Daten zum Versicherungsfall an

- Ihren Rechtsvertreter
- Ihren bevollmächtigten Vermittler
- andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Sollten Ihre Ansprüche im Schadensfall außerhalb von Österreich geltend zu machen sein, so übermitteln wir Ihre personenbezogenen und den Schadenfall betreffenden Daten an

- CED Austria GmbH, 1150 Wien, Mariahilfer Straße 136/Top 2.07 (FN 50016d), welche in unserem Auftrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland sorgt.
- Soweit dies nicht für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche in einem Schadensfall oder zur Wahrung berechtigter Interessen der ARAG oder eines Dritten erforderlich ist, erfolgt keine Übermittlung Ihrer Daten an Drittländer oder internationale Organisationen im Sinne der DSGVO.

Werden Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten von einem durch Sie bevollmächtigten Vermittler betreut, so übermitteln wir an

- den Vermittler die notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, damit dieser Sie entsprechend betreuen und beraten kann. Jeder dieser Vermittler ist seinerseits wiederum verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzlicher Dienstleister die bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für uns übernehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten, solange dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist und darüber hinaus, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aufgrund unternehmens- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten wie dem Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung oder dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Die steuerlichen Fristen zur Aufbewahrung betragen in der Regel sieben Jahre nach Ende des Vertrags, sofern innerhalb der Vertragszeit kein Schadensfall eröffnet wurde. Die für den Vertrag maßgeblichen zivilrechtlichen Regelungen zur Verjährung sehen eine Verjährungsfrist zwischen drei und dreißig Jahren vor. Zur Wahrung von berechtigten Interessen können die Daten daher für diesen Zeitraum gespeichert werden.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 16 DSGVO die Berichtigung oder nach Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO sowie nach Art. 20 DSGVO ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO), können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprechen. Nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO haben Sie darüber hinaus das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich an eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu wenden. In Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40–42, 1030 Wien.

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ARAG SE Direktion für Österreich



Produkte: Familien-Rechtsschutz, 60plus-Rechtsschutz, Privat-Rechtsschutz für Selbständige, Unfall-Rechtsschutz für unselbständig Erwerbstätige, Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz für unselbständig Erwerbstätige

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen, nämlich dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB/ERB) und der Leistungsübersicht. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Bei der Rechtsschutzversicherung sorgen wir in den im Vertrag umschriebenen Bereichen für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die Ihnen dabei entstehenden Kosten.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf vereinbarte Rechtsschutzbausteine. Diese decken die jeweils vereinbarten Rechtsbereiche ab, zum Beispiel den privaten und/oder den beruflichen Lebensbereich und/oder den verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Im Familien-Rechtsschutz und 60plus-Rechtsschutz können Sie zwischen den Leistungsvarianten Basis, Komfort und Premium wählen.

Was sind die wichtigsten wählbaren-Bausteine in den jeweiligen Produkten?

Familien-Rechtsschutz, 60plus-Rechtsschutz und Privat-Rechtsschutz für Selbständige:

- ✓ Fahrzeug-Rechtsschutz
- ✓ Lenker-Rechtsschutz
- ✓ Beratungs-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- ✓ Rechtsschutz in Arbeits- u. Dienstrechtssachen
- ✓ Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- ✓ Liegenschafts-Rechtsschutz
- ✓ Rechtsschutz in Erbrechtssachen
- ✓ Rechtsschutz in Familienrechtssachen
- ✓ Daten-Rechtsschutz

Unfall-Rechtsschutz für unselbständig Erwerbstätige:

- ✓ Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Fahrzeug-Rechtsschutz

Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz für unselbständig Erwerbstätige:

- ✓ Fahrzeug-Rechtsschutz

Welche Kosten übernehmen wir?

Wir zahlen die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Versichert sind insbesondere:

- ✓ Das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwalts in versicherten Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- ✓ Kosten der außergerichtlichen Rechtsvertretung, soweit dies vereinbart ist
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ Vom Gericht aufgetragene Vorschüsse für Zeugen und Sachverständige
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Kosten einer Mediation



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir erheblich höhere Versicherungsprämien vereinbaren. Deshalb sind einige Rechtsangelegenheiten sachlich, zeitlich oder örtlich ausgeschlossen, zum Beispiel:

- ✗ Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, Terroranschlägen, inneren Unruhen, Streiks
 - ✗ Streitigkeiten wegen der Errichtung und Finanzierung von Gebäuden
 - ✗ Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen
 - ✗ Streitigkeiten wegen Vermögensveranlagungen
 - ✗ Streitigkeiten aus bestimmten Rechtsbereichen wie dem Gesellschafts-, Kartell- und Wettbewerbsrecht;
- In den versicherbaren Bausteinen sind teils besondere Risiken ausgeschlossen, wie zum Beispiel:
- ✗ Bagatelldelikte im Kfz-Verwaltungsstrafverfahren
 - ✗ Tötungsdelikte im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz
 - ✗ Scheidungsverfahren im Familien-Rechtsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für einige Leistungen gilt eine Wartefrist: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist.
- ! Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ! Wenn ein Selbstbehalt vereinbart wurde, müssen Sie für jeden Versicherungsfall die Kosten in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes tragen.
- ! In einzelnen Rechtsschutzbausteinen wie beispielsweise dem Erbrechtsschutz werden Kosten nur bis zur vereinbarten Höhe übernommen (*Kostenbegrenzungen*). Für unterschiedliche Bausteine können unterschiedliche Kostenbegrenzungen bestehen. Die jeweiligen Kostenbegrenzungen entnehmen Sie Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Im Fahrzeug-Rechtsschutz, im Lenker-Rechtsschutz, im Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz und im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz haben Sie Versicherungsschutz in Europa und in bestimmten außereuropäischen Gebieten.
- ✓ Im Liegenschafts-Rechtsschutz, im Rechtsschutz in Erbrechtssachen, im Rechtsschutz in Familienrechtssachen und im Daten-Rechtsschutz haben Sie Versicherungsschutz, wenn das Verfahren in Österreich stattfindet.
- ✓ In den übrigen Rechtsschutz-Bausteinen haben Sie Versicherungsschutz für Verfahren in der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Im Schadensfall müssen Sie uns unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie müssen Sie spätestens 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Je nach Vereinbarung zwischen uns zahlen Sie die weiteren Prämien monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Sie können uns die Prämie mit Zahlschein oder Online überweisen oder uns ermächtigen, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsschein vereinbart, sofern Sie die erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vereinbarte Vertragsdauer beträgt weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vereinbarte Vertragsdauer beträgt 1 Jahr oder länger: Der Versicherungsvertrag endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder wir den Vertrag kündigen.
- In bestimmten Fällen des Artikels 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) können wir den Vertrag vorzeitig kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Bei vereinbarter Vertragsdauer von 3 Jahren oder länger können Sie den Vertrag mit einer geschriebenen Nachricht zum Ende des 3. Versicherungsjahres und danach jährlich zum Ende des Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Bei vereinbarter Vertragsdauer von weniger als 3 Jahren können Sie den Vertrag jährlich zum Ende des Versicherungsjahres mit einer geschriebenen Nachricht kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- In bestimmten Fällen des Artikels 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gründen vorzeitig mit einer geschriebenen Nachricht gekündigt werden.
- Informationen zu den Ihnen zustehenden Rücktrittsrechten enthalten die Erklärungen und Hinweisen zum Antrag.